



Gemeinde
Seefeld

Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS)

Die Gemeinde Seefeld erlässt aufgrund des Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung und des Art. 3 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

Satzung

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS) vom 03.12.2024, veröffentlicht im Dezember 2024, wird wie folgt geändert.

1) § 5 wird wie folgt ergänzt:

(3) Die Steuer für die in § 4 Abs (4) genannten Objekte wird auf 10 v. H. der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

2) § 8 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

(1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Gemeinde Seefeld – Steueramt – innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) i. V. m. dem Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift, nicht meldepflichtige Personen kommen dabei ihrer Anzeigepflicht im Sinne dieser Vorschrift nur nach, wenn sie in die Datenverarbeitung im Sinne von § 2 Abs. 4 Satz 2 BMG eingewilligt haben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seefeld, den 02.12.2025

Gemeinde Seefeld


Klaus Kögel
Erster Bürgermeister

